

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Fürstenau  
Windpark Fürstenau Sellberg-Utdrift

Antragsteller: Windpark LKOS-44 GmbH & Co. KG

### **1. Erläuterung des Vorhabens**

Die Windpark LKOS-44 GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) in Fürstenau Sellberg-Utdrift.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten errichtet werden:

**Stadt Fürstenau, Gemarkung Lütkeberge, Flur 4, Flurstück 143 sowie Gemarkung Kellinghausen, Flur 6, Flurstücke 98, 96, 101 und 100.**

Gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 670) bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 3a i.V.m. § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Bersenbrücker Kreisblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück ([www.landkreis-osnabrueck.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-osnabrueck.de/bekanntmachungen)).

### **2. Auslegung von Antragsunterlagen**

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.08.2016 – 22.09.2016**

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, während der allgemeinen Dienststunden in Raum 4082, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

In folgenden Gemeinden liegen die Antragsunterlagen zusätzlich während der jeweiligen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Stadt Fürstenau, Fachdienst Planen und Bauen, Ansprechpartner Frau Kolosser, Zimmer 62, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau
- Gemeinde Merzen, Hauptstraße 31, 49586 Merzen (nur morgens von 8 – 12 Uhr)

- Gemeinde Voltlage, Overbergstraße 4, 49599 Voltlage

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.landkreis-osnabrueck.de/auslegungen](http://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegungen) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Schallimmissionsermittlung
- Schattenwurfprognose
- Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich sowie Visualisierung von Windenergieanlagen des Windparks Sellberg-Utdrift im Landschaftsbild
- Baugrunduntersuchung
- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Fledermauskundliches Gutachten
- Avifaunistische Untersuchungen
- Konzept zur Wasserhaltung

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich (\*) geltend gemacht werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

### **3. Ladung zum Erörterungstermin**

Die bis zum 01.11.2016 eingegangenen Einwendungen werden am

**08.11.2016 um 10:00 Uhr**

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Sitzungssaal (Raum 2091) im Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück besprochen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die nach dem 01.11.2016 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 15.08.2016

Landkreis Osnabrück  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp

(\*) Einwendungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform besteht nur bei eigenhändig unterschriebenen Schriftstücken, die per Post oder Telefax verschickt werden. Eine E-Mail genügt nur dann der Schriftform, wenn Sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturengesetz versehen ist.